

## STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 4  
Vorlage Nr. 164/2016  
Sitzung des Gemeinderats  
am 08.11.2016  
-öffentlich-

### Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Güglingen

#### Antrag zur Beschlussfassung:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie in der Anlage beigefügt beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

-----  
Themeninhalt:

In Hinblick auf die Ausführungen zur Änderung der Gemeindeordnung wird auf die vorherige Vorlage verwiesen.

§ 19 Abs. 4 GemO wurde dahingehend geändert, dass eine Rechtsgrundlage für die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattungsfähig sind. Nach Satz 2 ist das Nähere durch Satzung zu regeln. Zulässig sind sowohl eine Einzelabrechnung als auch eine Pauschalierung nach Durchschnittssätzen in der Satzung.

Die Verwaltung empfiehlt zunächst auf eine Pauschalierung zu verzichten, da derzeit noch keinerlei Erfahrungswerte für eine Pauschalierung vorliegen. Daher sollte eine Einzelfallabrechnung in die Satzung aufgenommen werden.

Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen die für die tatsächliche Inanspruchnahme ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne von § 15 Abs. 1 GemO angefallen sind. Diese müssen entgeltlich sein, d.h. bei Pflege bzw. Betreuung durch einen gewerblichen,

freiberuflichen oder sonst auf vertraglicher Grundlage beauftragten Dienst (häuslicher Pflegedienst, Tagespflegeeinrichtung) tatsächlich geleistet worden sind. Zunächst wurde von der Verwaltung abgewartet, ob eine Mustersatzung bzw. ein Formulierungsvorschlag vom Gemeindetag zur Verfügung gestellt wird. Nach der letzten Mitteilung ist dies jedoch nicht vorgesehen. Daher wurde der neue Entschädigungsanspruch als zusätzlichen § in die Satzung eingefügt. Dieser ist in rot dargestellt.

13.10.2016, Koch

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg – GemO - in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 08.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

*Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.*

### **§ 1 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

### **§ 2 - Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht nur die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für die mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3 - Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Als monatlicher Grundbetrag in Höhe von   | 50,00 Euro |
| 2. Als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderates in Höhe von                         | 50,00 Euro |
| 3. Als Sitzungsgeld je Sitzung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen in Höhe von | 30,00 Euro |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Fraktionsvorsitzende der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen erhalten in Ausübung ihres Amtes zusätzlich zum in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zu den in Absatz 1 und 2 genannten Entschädigungssätzen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro je durch die Verwaltung angeforderten Vertretungstag.
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils halbjährlich zum 30.6. und 31.12. ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 sowie die Entschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die entschädigungspflichtigen Sitzungen halbjährlich ausbezahlt.
- (5) Im sozialen und kulturellen Bereich tätige Ehrenamtliche erhalten bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	10,00 €
von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	15,00 €
von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	20,00 €
von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	25,00 €
von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	30,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €

Führungen im Römermuseum 30,00 €

#### **§ 4 – Aufwendungen für Pflege und Betreuung Angehöriger**

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 20 LVwVfG sind auf Antrag gesondert zu erstatten.

#### **§ 5 - Reisekostenvergütung**

Bei Dienstvereinbarungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

#### **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.12.2016 in Kraft. Bisher bestehende Satzungen treten damit außer Kraft.

Güglingen, 08.11.2016

Dieterich  
Bürgermeister

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.